



18. Oktober 2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

503-VIB2-42-11

## Hambacher Forst – Abbaukante vs. genügend Kohle für min. 3 Jahre

Ihre email vom 18.09.2018 über das portal fragenstaat.de

Anlage: Schriftverkehr zum Schreiben des BUND vom 28.08.2018

Sehr geehrte

Sie weisen in Ihrer o.g. email auf einen Artikel der Deutschen Welle (<https://www.dw.com/de/täuscht-rwe-offentlichkeit-und-kohlekommission/a-45305739>) hin und bitten um Beantwortung folgender Fragen:

- Ist dem Ministerium der Widerspruch (es gäbe ohne Rodung nicht genug Kohle, siehe Artikel) bzgl. der RWE Argumentation für die Rodung des Waldes bekannt?
- Ist spezifisch dem Minister und den betrauten Fachabteilungen der o.g. Widerspruch bekannt?
- Sollte die Antwort auf o.g. Fragen "Nein" sein: Wie wird damit umgegangen, dass die Information jetzt bekannt ist?

Weiterhin bitten Sie um sämtliche Dokumente/Korrespondenz bzgl. der Thematik "Abbaukante vs. genügend Kohle für mindestens drei Jahre". Ihr Informationsbegehren in Bezug auf den o.g. Artikel der DW, der sich inhaltlich wiederum auf ein Schreiben des BUND bezieht, habe ich geprüft. Den hier dazu vorliegenden Schriftverkehr füge ich Ihnen nach Prüfung, ob personenbezogene Daten bzw. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten sind, bei. Personenbezogene Daten sind in den Dokumenten durch Schwärzung unkenntlich gemacht.

Die von Ihnen gestellten Fragen möchte ich im Zusammenhang beantworten. Der nachfolgende widerspruchsfreie Sachverhalt ist bekannt.

Planungsrechtliche Grundlage für die Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach und für die dazu notwendigen begleitenden Maßnahmen

Telefon 0211 61772-

Fax 0211 61772-9189

@mwide.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

(u.a. Rodungen) wie auch für die Wiedernutzbarmachung ist der Braunkohlenplan. Der Tagebau Hambach verfügt über fachrechtliche Genehmigungen, denen jeweils umfassende Prüfungen der gesetzlich normierten Genehmigungsvoraussetzungen vorausgegangen sind und die auch Gegenstand gerichtlicher Verfahren waren oder sind.

Eine Abraumgewinnung ist zwingend erforderlich, um die Kohle freilegen und gewinnen zu können. Vor einer Abraumgewinnung muss ggf. vorhandener Wald gerodet werden. Wird die Abraumgewinnung etwa wegen nicht erfolgter Rodungen eingestellt, hat dies zwangsläufig die alsbaldige Verminderung und Einstellung der Kohlegewinnung zur Folge. Absehbar käme der Tagebau bei einem weiteren Rodungsverzicht zwar nicht sofort aber alsbald zum Stillstand.

Die in zulassungsbedürftigen Hauptbetriebsplänen aufzuzeigenden Rodungen erfolgten bzw. erfolgen nur in dem für den planmäßigen und genehmigungskonformen Tagebaufortschritt erforderlichen Maße jährlich in bestimmten naturschutzfachrechtlich begründeten Zeiträumen.

Die Einhaltung der in diesen behördlichen Zulassungsentscheidungen getroffenen Regelungen zu den Rodungen wird durch die Bergbehörde kontrolliert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

